

Amtliche Bekanntmachung

zur Feststellung über das Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern in die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen

Herr Stefan Völker, 34628 Willingshausen, OT Zella, hat durch schriftliche Mitteilung vom 21.05.2026 erklärt, dass er sein am 15.03.2026 erworbenes Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen niederlegt.

Gemäß § 34 Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) stelle ich hiermit das Ausscheiden des Herrn Völker aus diesem Gremium fest.

Als nächster, noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der CDU rückt Herr Jan-Henrik Ebers, 34628 Willingshausen, OT Zella, an die Stelle des Herrn Stefan Völker.

Gegen diese Feststellung sind die Rechtsmittel der §§ 25 und 27 KWG gegeben.

Hinweis auf die Zulässigkeitsvoraussetzung eines Einspruchs nach § 25 KWG: Jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises kann binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Gemeinde Willingshausen einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Willingshausen, den 28.05.2026

gez. Jutta Näser, stellv. Gemeindewahlleiterin